

Beitragsordnung des Eiskunstlauf Senden e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Die festgesetzten Beiträge sind Jahresbeiträge und gelten jeweils ab der Saison, die der Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.

§ 3 Beiträge

Diese Beitragsordnung unterscheidet die Beitragsalternativen Saisonbeitrag und Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag umfasst das gesamte Geschäftsjahr (Winter- und Sommersaison). Der Saisonbeitrag umfasst nur die Trainingseinheiten einer Saison (Wintersaison vom 01.10.-31.03. oder Sommersaison vom 01.04.-30.09.).

Die jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge betragen

	Saisonbeitrag	Jahresbeitrag
- Kinder bis 18 Jahren	120 €	220 €
- Erwachsene	140 €	260 €
- Passive Mitglieder	30 €	

Bei Vereinsbeitritt ab dem 01. Januar vermindern sich die Beiträge wie folgt

	Saisonbeitrag (Wintersaison)	Jahresbeitrag
- Kinder bis 18 Jahren	80 €	180 €
- Erwachsene	100 €	220 €

Ab zwei aktiven Familienmitgliedern wird je Familienmitglied ein Rabatt in Höhe von 5 % des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags gewährt.

Die Zusatzbeiträge für Leistungstrainingseinheiten werden den betreffenden Mitgliedern gesondert mitgeteilt.

§ 4 Gebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 25 €.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch den Verein im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein dazu ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht die Beiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds im Zeitraum von 01. bis 31. Oktober bzw. bei Neumitgliedern, innerhalb eines Monats nach Beitritt ein. Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Vereinsbeitritt zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt für ein Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt worden ist.

Bei Vorliegen eines triftigen Grundes, wird auf Antrag zeitanteilig auf die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verzichtet. In diesem Fall ist ein Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für jeden angefangenen Monat, der dem Antrag vorangeht, zu entrichten.